

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. Januar 2018 Nr. 248/2018

Wahlordnung des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Die Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover gibt sich auf Grund des § 20 Abs. 2 S. 1 NHG mit Beschluss des Studierendenparlaments vom 11.12.2017 die folgende neue Wahlordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Wahl

- (1) Die Vertreter der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden durch gleiche, geheime und freie Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Hierzu sind Vorschläge in der Form von Listen oder Einzelwahlvorschlägen aufzustellen. Wird nur ein Listenvorschlag aufgestellt oder werden nur Einzelwahlvorschläge eingereicht, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen.
- (3) Jedes Studienjahr ist berechtigt, eine durch § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover bestimmte Anzahl Vertreter in das Studierendenparlament zu wählen und beliebig viele Vertreter zu stellen.
- (4) Die Wahlen der einzelnen Studienjahre finden unabhängig voneinander auf einer

Semestervollversammlung statt. Die Studierenden, die sich im Wintersemester in einem geraden Studiensemester befinden (sogenannte Querläufer) sind im nächstunteren Semester wahlberechtigt. Die Studierenden des 5. und aller höheren Studienjahre wählen gemeinsam ihre Vertreter.

- (5) Sollte ein Studienjahr nicht alle ihm zustehenden Mandate besetzen, so werden diese zu gleichen Anteilen an die Vertreter der anderen Semester verteilt. Ist dies nicht möglich, werden sie per Losverfahren verteilt. Dieses Losverfahren wird vom Wahlprüfungsausschuss kontrolliert.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule gem. § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 3 Zahl der Sitze

Die Zahl der Sitze ergibt sich aus § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Maximal können 27 Sitze vergeben werden.

2. Abschnitt: Wahlvorbereitung

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt jeder Jahrgang, im zweiten Studienhalbjahr der Amtsperiode des amtierenden Studierendenparlamentes, einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuss ein. Spätestens 4 Wochen vor der Wahl muss der Wahlausschuss stehen.
- (2) Für die Aufgaben der Wahlausschüsse steht diesen die Geschäftsstelle des ASTA zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden durch Unterschrift verpflichtet, die Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft einzuhalten.
- (4) Die Wahlausschüsse sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 5 Wahlanordnungen

Der Wahlausschuss des jeweiligen Studienjahres kann zur Durchführung der Wahlen Anordnungen mit Wirkung für das gesamte Studienjahr treffen.

§ 6 Wahlhelfer

Der Wahlausschuss kann gleichzeitig aus der Studierendenschaft des Studienjahres zur Durchführung der Wahlen Wahlhelfer bestellen. Diese sind dem Wahlausschuss unterstellt. Die Wahlhelfer werden durch Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Wahlanordnungen einzuhalten.

§ 7 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht bei der von ihnen zu betreuenden Wahl kandidieren.

§ 8 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuss schreibt die Studierendenparlamenten - Wahlen des eigenen Jahrgangs aus. In der Wahlausschreibung sind Zeit und Ort der Wahl, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen.

§ 9 Wählerverzeichnis

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis entspricht dem der Wahlen zum Senat. Wer während eines laufenden Semesters immatrikuliert wird oder sich zurückmeldet, wird nachträglich wahlberechtigt, kann aber noch nicht selber gewählt werden.

§ 10 Einreichung des Wahlvorschlags

- (1) Die Kandidatur zur Wahl des Studierendenparlamentes erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist.
- (2) Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt beim Wahlausschuss des jeweiligen Jahrgangs.

§ 11 Inhalt des Wahlvorschlags

- (1) Die eingereichten Wahlvorschläge müssen enthalten:
 1. Die Namen und Vornamen der Kandidaten/innen;
 2. Die Erklärung jedes Kandidaten/jeder Kandidatin, dass er/sie sich mit der Kandidatur auf Grund der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover einverstanden erklärt und dass er/sie im Falle seiner/ihrer Wahl sein/ihr Mandat annehmen wird.
- (2) Jedes wahlberechtigte Studienjahr soll eine Kandidatenanzahl entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Wahl vorschlagen.

§ 12 Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss lässt die Wahlvorschläge nach Überprüfung zur Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist der Wahlvorschlag unter Angabe von Gründen zurück zu geben. Erfolgt binnen drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach der Rückgabe keine Vervollständigung, wird der Vorschlag mit reduzierter Zahl zur Wahl zugelassen.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Aushang

Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss mindestens eine Woche vor der Wahl auszuhängen.

§ 14 Wahltermin

Der Wahltermin/ Termin der Semesterversammlung kann frei von dem Wahlausschuss des jeweiligen Studienjahres bestimmt werden. Die Wahl muss jedoch mindestens einen Monat vor Ende des Winter - Semesters (Ende aktuelle Amtszeit) erfolgt sein.

Zur Wahl muss mindestens 14 Tage vorher durch hochschulöffentlichen Aushang eingeladen werden.

§ 15 Vorstellung der Kandidaten

Die Vorstellung der Kandidaten/innen und eine Diskussion der Wahlprogramme erfolgt auf einer Semesterversammlung, welche direkt an das Wahlverfahren gebunden ist.

§ 16 Wahlort

Das Wahllokal und der Wahltermin werden zeitgleich mit der Wahlaus-schreibung bekannt gegeben.

§ 17 Briefwahl

Briefwahl ist zulässig. Sie kann unter Vorlage eines Personalausweises beim Wahlausschuss beantragt werden. Verantwortlich für die Organisation der Briefwahl ist der Wahlausschuss des entsprechenden Studienjahres.

§ 18 Inhalt des Stimmzettels

- (1) Der Stimmzettel enthält die ordnungsgemäß eingegangenen Listen mit Namen aller Kandidaten des Studienjahres. Die Reihenfolge der Listen wird vom Wahlausschuss ausgelost.
- (2) Bei Personenwahl ist die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel alphabetisch.

3. Abschnitt: Die Durchführung der Wahl

§ 19 Wahlvorgang

- (1) Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei der Wahl einen Stimmzettel, auf dem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers/jeder Bewerberin dafür vorgesehenen Stelle seine/ihre Stimme persönlich abgibt.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat bei der Listenwahl nur eine Stimme, bei Personenwahl kann sie/er so viele Kandidatinnen / Kandidaten ankreuzen, wie gem. § 6 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover wählbar sind. Stimmhäufung für einen Kandidaten/eine Kandidatin macht die Stimmabgabe ungültig.
- (3) Bei Ausgabe des Stimmzettels wird der Name des Wählers/der Wählerin im Wählerverzeichnis abgehakt.

§ 20 Sicherungsbestimmungen

Vor Beginn der Stimmabgabe hat ein Mitglied des Wahlausschusses zu prüfen, ob die Wahlurne leer ist, und die Wahlurne zu verschließen. Der Deckel ist zu versiegeln. Bei Unterbrechung der Wahlhandlung ist auch der Spalt am Deckel der Wahlurne zu versiegeln. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Siegel unversehrt sind.

§ 21 Wahlprotokoll

Über den Verlauf der Wahl ist vom Wahlausschuss oder den Wahlhelfern/innen Protokoll zu führen, das Protokoll ist zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:

- die Bestätigung, dass die Vorschriften des §20 eingehalten worden sind;
- Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorgangs;
- die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelfer/innen;
- die schriftliche Erklärung des Wahlausschusses, dass ihm die Urne ordnungsgemäß übergeben worden ist;
- besondere Vorkommnisse.

Dieses Protokoll ist unverzüglich nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses dem Wahlprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 22 Pflichten des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, während der Wahlzeiten über den AStA erreichbar zu sein.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Wahlunterlagen bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

4. Abschnitt: Ergebnisfeststellung

§ 23 Auszählung

- (1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss bei Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses die Urnen und zählt die abgegebenen Stimmen ohne Unterbrechung aus. Danach stellt der Wahlausschuss fest:
 - Zahl der Wahlberechtigten,
 - Zahl der Wähler/innen,
 - Zahl der ungültigen Stimmen,
 - Zahl der gültigen Stimmen,
 - Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Wahlbewerber/innen entfallen sind,
 - die gewählten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich erkennbar ist,
- keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- eine Stimmhäufung für einen Kandidaten/eine Kandidatin enthält.

- (2) Der Wahlausschuss bestimmt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel.

§ 24 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Bei Listenwahl werden die Sitze den Listen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung u.s.w. der Zahl der

für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl.

- (2) Bei Personenwahl werden die Bewerber/innen - maximal 5 gem. § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover - mit der höchsten Stimmzahl Mitglieder des neuen Studierendenparlaments.
- (3) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Bewerber/innen eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute und rücken für die Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem Studierendenparlament ausscheiden. Entsprechendes gilt für die Personenwahl.

§ 25 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich zu veröffentlichen.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehören vier vom Studierendenparlament gewählte Studierende an.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Gültigkeit der Wahl, beschließt über Einsprüche gegen zurückgewiesene Wahlvorschläge und ist Berufungsinstanz gegen alle Entscheidungen des Wahlausschusses und der Wahlhelfer/innen.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss muss die Wahl eine Woche nach dem Wahltag geprüft haben. Der Wahlausschuss hat die Prüfung durch rechtliche Zuleitung der Wahlprotokolle und sonstigen Unterlagen zur Wahl zu ermöglichen.
- (4) Das Ergebnis der Wahlprüfung wird dem Studierendenparlament in der nächsten Sitzung vorgelegt.
- (5) Mindestens ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist verpflichtet bei der Ergebnisfeststellung anwesend zu sein.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen, die gegen die Satzung und gegen diese Wahlordnung verstoßen, sind ungültig. Die Ungültigkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn sie vom Wahlprüfungsausschuss festgestellt worden ist.
- (2) Liegt der Verdacht der Ungültigkeit vor, kann jeder/e Wahlberechtigte die Wahl innerhalb einer Woche anfechten. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über diese Anfechtung.
- (3) Erklärt er die Wahl teilweise oder vollständig für ungültig, sind von diesem Semester sofort Neuwahlen auszuschreiben.
- (4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über eine Wahlanfechtung ist unverzüglich zu veröffentlichen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsaufsicht

Eine Kopie der Wahlausschreibung, des Wahlprotokolls, des veröffentlichten Wahlergebnisses sowie eventuell vorhandene Unterlagen über eine Wahlprüfung sind nach Abschluss der Wahl im Rahmen der Rechtsaufsicht der Wahlleitung der Hochschule vorzulegen.

§ 29 Kostendeckung

Alle Wahlkosten trägt die Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 30 Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments geändert werden.
- (2) Die Wahlordnungsänderungen können erst zur nächsten Wahl des Studentenparlaments wirksam werden. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Wahlordnungsänderung sein.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Wahlordnung des Studienparlaments der Tierärztlichen Hochschule vom 24.01.2004 in der Form vom 03.02.2011. Für die Wahlen im Wintersemester 2017/2018 gelten noch die in der vorhergehenden Version der Wahlordnung festgelegten Bestimmungen.

Hannover, 23. Januar 2018

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident